

Entgegennehmende Stelle  
 Stadt Oberharz am Brocken, Markt 1-2,  
 38875 Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz)

--

Ort, Datum	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer
Telefon	Fax
E-Mail	

### Anzeige dauerhaftes Gaststättengewerbe (§ 2 Abs. 1 GastG LSA)

Aktenzeichen:	Anzeige vom:
Gemeindekennzahl:	Bescheinigt am:
<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige <input type="checkbox"/> Aufgabe	

#### Angaben zum Betreiber

Natürliche Person oder Angaben zur vertretungsberechtigten Person der juristischen Person oder des Vereins:

Vorname und Name

Geburtsdatum und -ort (freiwillig)

Telefon (freiwillig)

Staatsangehörigkeit(en) (freiwillig)

E-Mail (freiwillig)

Anschrift

Juristische Person oder Verein:

Name

Handelsregisterangaben

Anschrift

#### Angaben zum Gaststättenbetrieb

Anschrift der Betriebsstätte

Die Anzeige wird erstattet für eine   
 Hauptniederlassung   
 Zweigniederlassung   
 unselbständige Zweigstelle

Betriebsbeginn (falls zutreffend Betriebsende; ggf. Betriebszeiten)

#### Verbreichung von Speisen und Getränken

Verbreicht werden   
 Speisen   
 nichtalkoholischen Getränken   
 alkoholischen Getränken

Art und Umfang der abzugebenden Speisen und Getränke

## Angaben zur Zuverlässigkeitsprüfung - nur bei Ausschank alkoholischer Getränke -

- Der Anzeigende versichert, dass alkoholische Getränke nur
1.  in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung oder unentgeltliche Kostprobe oder
  2.  an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb
- ausgeschenkt werden und somit keine Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt (§ 8 Abs. 2 GastG LSA).

Trifft dies nicht zu, sind dieser Anzeige Unterlagen zum Nachweis der gewerblichen Zuverlässigkeit beizulegen:

Der Anzeige liegt bei, der

- Nachweis der gewerblichen Zuverlässigkeit (z.B. Erlaubnis, nicht älter als 1 Jahr)

oder die in § 8 Abs. 1 GastG LSA aufgeführten Unterlagen:

1.  Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG),
2.  Nachweis über die beantragte Auskunft aus Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Abs. 5 GewO),
3.  Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO, [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)),
4.  Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

\_\_\_\_\_  
gez.  
Datum und Unterschrift

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 1 GastG LSA bescheinigt.

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Behörde

**Hinweis:** Anzeigen für den dauerhaften Betrieb eines Gaststättengewerbes sind vier Wochen vor Beginn zu tätigen.  
Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Verteiler: